S 21 R 4145/19

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	11.
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 21 R 4145/19
Datum	11.09.2020

2. Instanz

Aktenzeichen	L 11 R 3206/20
Datum	30.11.2021

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung der KlÃ¤gerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Stuttgart vom 11.09.2020 wird zurÃ¼ckgewiesen.

AuÃergerichtliche Kosten des Berufungsverfahrens sind nicht zu erstatten.

Â

<u>Tatbestand</u>

Die KlÃ¤gerin begehrt die Ãbernahme der Kosten fÃ¼r die Anschaffung und den behindertengerechten Umbau eines Pkw.

Die am 14.08.1967 geborene KlÃ¤gerin leider unter eine Spina Bifida und ist auf einen Rollstuhl angewiesen. Sie verfÃ¼gt Ã¼ber einen Schwerbehindertenausweis mit einem Grad der Behinderung (GdB) von 100 und den Merkzeichen G (gehbehindert), aG (auÃergewÃ¶hnlich gehbehindert) und B (Begleitung erforderlich). Sie ist mit einer wÃ¶chentlichen Arbeitszeit von 9 Stunden und 45 Minuten (1,5 Tage) als Aufsicht im L, Hegelplatz 1, in 70174 S erwerbstÃ¤tig. Das ArbeitsverhÃ¤ltnis ist unbefristet. Sie steht seit mehreren Jahren im laufenden

Bezug von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGBÂ II).

Die KlÃ¤gerin besaÃ in der Vergangenheit ein behindertengerecht umgebautes Kfz, dessen Kauf und Umbau die Beklagte als Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben bezuschusst hatte (vgl Bescheid vom 17.09.2009). Die laufenden Betriebskosten Ã¼bernahm die Beigeladene.

Am 01.04.2019 teilte die KlÃ¤gerin der Beigeladenen telefonisch mit, sie sei mit ihrem Kfz liegen geblieben. Der spÃ¤ter eingereichte Kostenvoranschlag fÃ¼r die Reparatur des Fahrzeugs belief sich auf 5.669,23 â¬.

In einem internen Aktenvermerk hielt die Beigeladene fest, dass das Kfz der KlÃ¤gerin einen aktuellen Verkehrswert von 3.500 â¬ habe. Unter BerÃ¼cksichtigung der zu erwartenden Reparaturkosten, des Alters des Kfz und der Schwere des Schadens stelle sich die Frage der Wirtschaftlichkeit. Eine Neubeschaffung wÃ¼rde den Zweck eines Autos auf lÃ¤ngere Zeit wohl besser erfÃ¼llen und wÃ¤re wirtschaftlicher. Die KlÃ¤gerin solle daher telefonisch darÃ¼ber informiert werden, hilfsweise und schriftlich zu dem Antrag auf Reparatur des Kfz einen Antrag auf Neubeschaffung eines Kfz zu stellen. ZustÃ¤ndig fÃ¼r die weitere Bearbeitung sei die Beigeladene.

Mit Schreiben vom 07.04.2019, bei der Beigeladenen am 08.04.2019 eingegangen, beantragte die KlÃ¤gerin die Neuversorgung mit einem Kfz. Ihr Fahrzeug sei mit einem teuren Getriebeschaden liegen geblieben und sei derzeit in der Werkstatt. Mit groÃer Wahrscheinlichkeit werde sich eine Reparatur nicht mehr lohnen, da das Auto schon Ã¤lter sei. Sie sei dringend auf ein Kfz angewiesen. Noch am selben Tag leitete die Beigeladene den Antrag auf Neubeschaffung eines Kfz an die Beklagte weiter (Eingang bei der Beklagten per Fax: 08.04.2019). Die KlÃ¤gerin sei erwerbstÃ¤tig und habe die erforderlichen Beitragszeiten erfÃ¼llt, sodass der Antrag zur weiteren Bearbeitung an die Beklagte weitergeleitet werde.

Auf Nachfrage der Beklagten reichte die KlÃ¤gerin zwei Angebote der Firma Technik Rausch GmbH vom 29.04.2019 Ã¼ber die Kosten fÃ¼r einen behindertengerechten Umbau eines V1 zu den Akten. Die Kosten fÃ¼r die UmrÃ¼stung auf ein HandbediengerÃ¤t Bremse/Gas beliefen sich auf 2.116,17 â¬, die Kosten fÃ¼r den Einbau eines Rollstuhlverladesystems auf 13.458,90Â â¬.

Mit Bescheid vom 15.05.2019 bewilligte die Beigeladene der KlÃ¤gerin auf ihren Antrag vom 13.05.2019 fÃ¼r die Zeit von Mai 2019 bis April 2020 96 Fahrgutscheine fÃ¼r Fahrten mit Taxen oder barrierefreien Spezialfahrzeugen als freiwillige Leistung.

Die Beklagte bewilligte der KlÃ¤gerin mit fÃ¶rmlichem Bescheid vom 21.05.2019, dem auch eine Rechtsmittelbelehrung beigefÃ¼gt war, âgrundsÃ¤tzlich die Ãbernahme von BefÃ¶rderungskostenâ. Sie fÃ¼hrte hierzu aus, da eine BeschÃ¤ftigung an 1,5 Tagen pro Woche durchgefÃ¼hrt werde, sei aus GrÃ¼nden der Wirtschaftlichkeit auch die PrÃ¼fung von BefÃ¶rderungskosten anstelle eines

Kfz-Zuschusses einschlieÃlich Zusatzausstattung erforderlich. Sie bitte deshalb um Ãbersendung von drei KostenvoranschlÃ¤gen von BefÃ¶rderungsunternehmen. BezÃ¼glich des am Altfahrzeug vorliegenden Getriebeschadens bitte sie um Erstellung eines SachverstÃ¤ndigengutachtens zum Verkehrswert des Kfz. Die Kosten wÃ¼rden in angemessener HÃ¶he durch die Beklagte Ã¼bernommen.

Hierauf erhob die KlÃ¤gerin Widerspruch. Sie habe keine BefÃ¶rderung durch Dritte beantragt. Sie sei berufstÃ¤tig, alleinstehend und Selbstversorger. Ein eigenes Fahrzeug sei daher dringend erforderlich. Zur Aufrechterhaltung ihrer Selbstbestimmtheit, ihrer BerufstÃ¤tigkeit und ihrer Teilhabe am Gemeinschaftsleben benÃ¶tige sie dringend ein Fahrzeug.

Dennoch kam die KlÃ¤gerin der Aufforderung der Beklagten nach und reichte eine Bewertung ihres Altfahrzeugs durch das A GmbH zu den Akten, wonach der HÃ¤ndlereinkaufswert des Fahrzeugs am 28.05.2019 2.200 â¬ betrug. Weiter Ã¼bersandte sie zwei Schreiben von BefÃ¶rderungsunternehmen. Danach beliefen sich die Kosten fÃ¼r eine einfache RollstuhlbefÃ¶rderung vom Wohnort der KlÃ¤gerin zu ihrem BeschÃ¤ftigungsort auf 26,73 â¬ (T1 Rollstuhl- und Krankentransport) bzw circa 18 â¬ (T2 S). Weiter reichte sie ein Verkaufsangebot Ã¼ber einen V1 Limousine, Baujahr 12/2014, Kilometerstand 54.400 km fÃ¼r 14.480 â¬ zu den Akten.

Mit Bescheid vom 07.08.2019 bewilligte die Beklagte der KlÃ¤gerin auf den Antrag vom 08.04.2019 einen Zuschuss zu den BefÃ¶rderungskosten fÃ¼r den direkten Weg von ihrer Wohnung zur ArbeitsstÃ¤tte und zurÃ¼ck als Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben. Der Zuschuss zu den BefÃ¶rderungskosten sei wirtschaftlicher als die beantragte Leistung. Die Inanspruchnahme des BefÃ¶rderungsdienstes sei fÃ¼r die KlÃ¤gerin zumutbar. FÃ¼r anderweitige Fahrten, etwa infolge von Urlaub, Krankheit, Arbeitslosigkeit oder sonstigen GrÃ¼nden, die nicht im Zusammenhang mit dem Erreichen des Arbeitsplatzes stÃ¼nden, werde kein Zuschuss gewÃ¤hrt. Die Kosten wÃ¼rden fÃ¼r die Zeit vom 08.04.2019 bis 30.04.2024 Ã¼bernommen. Es sei ein Eigenanteil zu berÃ¼cksichtigen. Die Berechnung ergebe sich aus der beigefÃ¼gten Anlage. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf die Bl 57-55 der Verwaltungsakte der Beklagten Bezug genommen.

Hiergegen erhob die KlÃ¤gerin mit Schreiben vom 13.08.2019 Widerspruch. Die Beklagte habe die monatlichen EinkÃ¼nfte der KlÃ¤gerin unzutreffend berechnet. Sie erhalte ein monatliches Netto-Arbeitsentgelt iHv 538,82 â¬, die Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) dÃ¼rften keine anrechenbaren EinkÃ¼nfte iSv Â§ 6 Abs 3 Kraftfahrzeughilfe-Verordnung (KfzHV) sein. Der fiktive Eigenanteil der KlÃ¤gerin wÃ¤re neu zu berechnen. Unter BerÃ¼cksichtigung ihrer besonderen persÃ¶nlichen Situation erscheine die Inanspruchnahme von BefÃ¶rderungsdiensten nicht zumutbar. GemÃ¤Ã Â§ 5 Abs 2 der KfzHV sei im Einzelfall ein hÃ¶herer Betrag als der Regelbetrag von 9.500 â¬ fÃ¼r den Erwerb eines Fahrzeugs in Ansatz zu bringen. Sie sei zwingend auf einen viertÃ¼rigen PKW angewiesen, damit der Rollstuhllifter montiert werden kÃ¶nne. Solche Fahrzeuge seien im Hinblick auf die Vorgabe des Â§ 4 Abs 3 KfzHV (Verkehrswert mindestens 50 vH des seinerzeitigen Neuwagenpreises) nicht fÃ¼r 9.500 â¬ zu erwerben. Aus

ihrer Sicht sei ein Neuwagenpreis von etwa 30.000 â¬ in Ansatz zu bringen, mithin ein Bemessungsbetrag in HÃ¶he von 15.000 â¬ nach Â§ 5 Abs 1 KfzHV zu Grunde zu legen.

Die Beklagte wies den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 17.09.2019 zurÃ¼ck. Die Inanspruchnahme eines BefÃ¶rderungsdienstes fÃ¼r die berufsbedingte BefÃ¶rderung sei kostengÃ¼nstiger. Die zu erwartenden BefÃ¶rderungskosten fÃ¼r die Zeit von fÃ¼nf Jahren seien mit circa 18.472,10Â â¬ zu veranschlagen. Die tatsÃ¤chlichen Kosten wÃ¼rden aufgrund von zu erwartenden Fehlzeiten, etwa wegen Urlaubs, variieren. Der Fahrzeugumbau sei mit 2.116,17 â¬, die behinderungsbedingten Zusatzausstattung in Form eines Ladeboys in HÃ¶he von 13.458,90 â¬ und die Kosten fÃ¼r das begehrte Fahrzeug mit 14.480,00 â¬ veranschlagt worden. Dazu seien noch Kosten fÃ¼r Wartung, Instandhaltung und Reparatur in Ansatz zu bringen, sodass die tatsÃ¤chlichen Kosten weit hÃ¶her zu veranschlagen seien. Die KlÃ¤gerin sei aufgrund ihrer Behinderung nicht auf ein grÃ¶Ãeres Fahrzeug angewiesen, sodass im HÃ¶chstfall 9.500 â¬ als Zuschuss gewÃ¤hrt werden kÃ¶nnten.

Hiergegen hat die KlÃ¤gerin am 24.09.2019 Klage zum Sozialgericht Stuttgart (SG) erhoben. Zur BegrÃ¼ndung hat sie ihre AusfÃ¼hrungen aus dem Widerspruchsverfahren vertieft und ergÃ¤nzend vorgetragen, fÃ¼r den behindertengerechten Umbau wÃ¼rden 13.458,90 â¬ anfallen. Bei einer FÃ¶rderungssumme von 9.500 â¬ fÃ¼r die Anschaffung eines neuen PKW wÃ¼rden die Gesamtkosten zunÃ¤chst 22.959 â¬ betragen. Aufgrund der Tatsache, dass sie aufgrund ihrer Behinderung jedoch auf ein Kfz mit hÃ¶herem Kaufpreis angewiesen sei, mÃ¼sse die FÃ¶rderungssumme hÃ¶her angesetzt werden. Kleinwagen seien fÃ¼r den erforderlichen Umbau ungeeignet bzw der Umbau eines Kleinwagens sei mit erheblichen Mehrkosten verbunden. DemgegenÃ¼ber stÃ¼nden rechnerisch BefÃ¶rderungskosten durch einen BefÃ¶rderungsdienst in HÃ¶he von 427,06 â¬ monatlich, mithin 21.353 â¬ fÃ¼r fÃ¼nf Jahre. Die Kosten fÃ¼r die Beklagte seien demnach annÃ¤hernd identisch. Zudem habe die Beklagte in ihrer Entscheidung nicht berÃ¼cksichtigt, dass sie zwingend auf einen PKW angewiesen sei, um neben der Teilhabe am Alltagsleben etwa Arztbesuche, EinkÃ¤ufe usw zu bestreiten. HierfÃ¼r mÃ¼sse sie BefÃ¶rderungsdienste in Anspruch nehmen, deren Kosten von anderen LeistungstrÃ¤gern Ã¼bernommen werden mÃ¼ssten.

Mit Beschluss vom 26.11.2019 hat das SG die Stadt S â Sozialamt â notwendig zum Rechtsstreit beigeladen.

Die Beigeladene hat ausgefÃ¼hrt, die Fahrten zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft wÃ¼rden derzeit Ã¼ber Freiwilligkeitsleistungen der Stadt in Form von Fahrgutscheinen fÃ¼r den Behinderungsdienst sichergestellt. Dies sei nur ausnahmsweise mÃ¶glich gewesen, nachdem kein fahrtÃ¼chtiges Kfz mehr zur VerfÃ¼gung gestanden habe. GrundsÃ¤tzlich kÃ¶nne der Behindertenfahrdienst jedoch nicht benutzt werden, wenn im Haushalt ein Kfz zur VerfÃ¼gung stehe. Die KlÃ¤gerin habe gegenÃ¼ber der Beigeladenen angegeben, die notwendigen Fahrten (Besorgungen, kulturelle AktivitÃ¤ten, Besuche) nicht mit dem Rollstuhl und

dem Ã¶ffentlichen Personennahverkehr sicherstellen zu kÃ¶nnen, da dies zur kÃ¶rperlicher ErschÃ¶pfung und starken Schmerzen in Armen und Schultern fÃ¼hre. Deshalb sei dem Anliegen der Inanspruchnahme des Behindertenfahrdienstes trotz vorhandenem Kfz ausnahmsweise entsprochen worden. Damit seien die notwendigen Fahrten zur sozialen Teilhabe anderweitig, nÃ¤mlich durch den Behindertenfahrdienst, sichergestellt. Ein Anspruch auf Beschaffung eines Kfz bestehe im Rahmen der Eingliederungshilfe nicht.

Im Termin zur mÃ¼ndlichen Verhandlung hat die KlÃ¤gerin erklÃ¤rt, derzeit weder den von der Beklagten angebotenen BefÃ¶rderungsdienst noch die von der Beigeladenen gewÃ¤hrten Fahrtgutscheine zu verwenden, sondern sÃ¤mtliche Wege, sowohl zur Arbeit als auch im Rahmen der Teilhabe an der Gesellschaft, mit Ã¶ffentlichen Verkehrsmitteln zu bewÃ¤ltigen.

Mit Urteil vom 11.09.2020 hat das SG die Klage abgewiesen. Die Beklagte sei als zweitangegangener TrÃ¤ger zustÃ¤ndig, da die Beigeladene den Antrag innerhalb der Frist von zwei Wochen weitergeleitet habe. Die KlÃ¤gerin habe jedoch weder einen Anspruch auf Neuversorgung mit einem Kfz noch auf Neubescheidung. Bei erheblich Gehbehinderten wie der KlÃ¤gerin, die bis zum Arbeitsort mehr als 2 km zurÃ¼ckzulegen hÃ¤tten, sei lediglich im Einzelfall zu prÃ¼fen, ob sie tatsÃ¤chlich auf ein Kfz angewiesen seien, um zu ihren Arbeitsplatz zu gelangen. Dies sei nur dann nicht der Fall, wenn es Ã¶ffentliche Verkehrsverbindungen zwischen Wohnung und Arbeitsort oder BefÃ¶rderungsdienste des Arbeitgebers oder sonstige TransportmÃ¶glichkeiten gebe, die trotz der Behinderung genutzt werden kÃ¶nnten. Die KlÃ¤gerin sei nicht tatsÃ¤chlich auf ein Kfz angewiesen, um ihren Arbeitsplatz zu erreichen. Sie habe in der mÃ¼ndlichen Verhandlung selbst vorgetragen, den Arbeitsweg derzeit mit Ã¶ffentlichen Verkehrsmitteln zu bewerkstelligen. GrÃ¼nde, warum ihr dies auf Dauer nicht zumutbar sein solle, habe sie trotz mehrfacher Nachfrage der Kammer nicht ausgefÃ¼hrt. Insbesondere habe sie nicht dargelegt, aus gesundheitlichen GrÃ¼nden keine Ã¶ffentlichen Verkehrsmittel nutzen zu kÃ¶nnen. AuÃerdem habe die Beklagte mit der angefochtenen Entscheidung einen Zuschuss zu den BefÃ¶rderungskosten gewÃ¤hrt. Gerade vor dem Hintergrund, dass es sich bei den Fahrten zu und von dem Arbeitsort der KlÃ¤gerin nicht um spontane, sondern im Vorfeld feststehende Fahrten handele und damit der Einsatz eines BefÃ¶rderungsdienstes gut planbar sei, habe das SG keinen Anhaltspunkt gesehen, warum die der KlÃ¤gerin zustehende TransportmÃ¶glichkeit unzumutbar sein solle. Auch das AusmaÃ der beruflichen Beanspruchung an lediglich zwei Tagen pro Woche spreche gegen die Zumutbarkeit der Inanspruchnahme eines BefÃ¶rderungsdienstes. Es bestehe auch kein Anspruch nach dem Recht der Eingliederungshilfe. Voraussetzung fÃ¼r die hier begehrte Leistung zur MobilitÃ¤t sei unter anderem, dass dem Leistungsberechtigten die Nutzung Ã¶ffentlicher Verkehrsmittel nach Art und Schwere der Behinderung nicht zumutbar sei. Es sei bereits nicht nachgewiesen, dass der KlÃ¤gerin die Nutzung von Ã¶ffentlichen Verkehrsmitteln nach Art und Schwere ihrer Behinderung nicht zugemutet werden kÃ¶nne. Es bestehe auch kein Anspruch auf die Leistung nach dem Recht der gesetzlichen Krankenversicherung. Es handele sich bei dem Fahrzeug um einen mittelbaren Behinderungsausgleich, weil durch das begehrte Hilfsmittel nicht das Gehen selbst ermÃ¶glicht werde,

sondern lediglich die Folgen einer FunktionsbeeintrÃ¤chtigung der Beine ausgeglichen werden solle. Ein Hilfsmittel zum mittelbaren Behinderungsausgleich sei nur zu gewÃ¤hren, wenn es die Auswirkungen der Behinderung im gesamten tÃ¤glichen Leben beseitige oder mildere und damit ein allgemeines GrundbedÃ¼rfnis des tÃ¤glichen Lebens betreffe. Das GrundbedÃ¼rfnis auf ErschlieÃung eines kÃ¶rperlichen Freiraums umfasse die BewegungsmÃ¶glichkeit in der eigenen Wohnung und im umliegenden Nahbereich. Hiervon ausgehend erÃ¶ffne das begehrte Kfz eine Ã¼ber den Nahbereich hinausgehende MobilitÃ¤t. Die im Nahbereich der Wohnung liegenden Ziele kÃ¶nne die KlÃ¤gerin mit ihrem Rollstuhl erreichen, sodass die darÃ¼ber hinausgehende Versorgung mit einem Kfz nach dem Recht der gesetzlichen Krankenversicherung nicht erforderlich sei. Die hilfsweise Verpflichtung der Beklagten zur Neubescheidung sei ebenfalls abzuweisen, weil bereits die Tatbestandsvoraussetzungen der in Betracht kommenden Anspruchsgrundlagen nicht erfÃ¼llt seien, so dass das auf der Rechtsfolgenseite zustehende Ermessen nicht erÃ¶ffnet sei.

Hiergegen richtet sich die am 12.10.2020 (Montag) beim Landessozialgericht (LSG) Baden-WÃ¼rttemberg eingelegte Berufung der KlÃ¤gerin. Sie fÃ¼hrt aus, die Entscheidung stÃ¼tze sich zu Unrecht im Wesentlichen auf die Annahme, ihr sei es seit dem Fahrzeugschaden mÃ¶glich gewesen, die Fahrt zur Arbeit und die Erledigung ihrer sozialen Angelegenheiten mithilfe Ã¶ffentlicher Verkehrsmittel zu bewerkstelligen. Diese ÃberlegungÂ greife jedoch nur dann, wenn diese notgedrungene ÃbergangslÃ¶sung eine fÃ¼r sie â die KlÃ¤gerin â dauerhaft zumutbare und machbare Alternative zur Benutzung eines eigenen PKW darstellen wÃ¼rde. Mit dieser Frage habe sich das SG nicht auseinandergesetzt, sondern schlichtweg unterstellt, der KlÃ¤gerin sei auch auf Dauer die Nutzung Ã¶ffentlicher Verkehrsmittel zumutbar. Auf Dauer zumutbar kÃ¶nne die Benutzung Ã¶ffentlicher Verkehrsmittel nicht sein, wenn hierdurch ihr Gesundheitszustand verschlechtert werde. Durch die jetzt schon lÃ¤ngere Zeit andauernde Notwendigkeit der Benutzung Ã¶ffentlicher Verkehrsmittel habe sich ihr physischer Zustand nicht unerheblich verschlechtert. Es seien bereits jetzt dauerhafte starke Schmerzen und kÃ¶rperlicher ErschÃ¶pfung entstanden, die zu einer deutlichen Verschlechterung ihrer LebensqualitÃ¤t fÃ¼hrten. Laut Ã¤rztlichen AusfÃ¼hrungen seien Langzeitfolgen kaum abzuschÃ¤tzen, wobei diese durchaus sogar dazu fÃ¼hren kÃ¶nnten, dass eine bisher nicht erforderliche PflegebedÃ¼rftigkeit eintrete. Die Ã¼berobligatorische Beanspruchung und Belastung der GliedmaÃen und Gelenke der oberen KÃ¶rperhÃ¤lfte fÃ¼hre zwangslÃ¤ufig zu einer Ãberbeanspruchung und Abnutzung, die sich bereits jetzt in anhaltenden Schmerzen zeige. Die Nutzung Ã¶ffentlicher Verkehrsmittel beeintrÃ¤chtige den Ablauf ihres tÃ¤glichen Lebens, das krankheitsbedingt ohnehin einer exakten Planung unterliege. Wenn dieser erforderliche plangemÃ¤Ãe Ablauf des tÃ¤glichen Lebens nicht mehr gewÃ¤hrleistet sei, fÃ¼hre dies zwingend zu EinschrÃ¤nkungen der bisher selbststÃ¤ndigen und selbstbestimmten BewÃ¤ltigung ihres Alltags und damit auch zu einer zusÃ¤tzlichen Belastung, deren Langzeitfolgen nicht abzusehen seien. Die KlÃ¤gerin weist auf die UN-Behindertenrechtskonvention hin. Wenn einem gesunden Menschen die Nutzung Ã¶ffentlicher Verkehrsmittel zugemutet werden kÃ¶nne, mÃ¼sse dies im Falle eines behinderten Menschen nicht gleichermaÃen gelten.

Die KlÃ¤gerin beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Stuttgart vom 11.09.2020 und den Bescheid der Beklagten vom 07.08.2019 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 17.09.2019 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, der KlÃ¤gerin Leistungen gemÃ¤Ã Â§ 2 AbsÂ 1 NrÂ 1 und 2 KfzHV zu bewilligen, hilfsweise die Beklagte zu verpflichten, den Antrag der KlÃ¤gerin unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu bescheiden.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Sie verweist auf die EntscheidungsgrÃ¼nde des angefochtenen Urteils und ihr Vorbringen aus der ersten Instanz. GrÃ¼nde, warum der KlÃ¤gerin die ZurÃ¼cklegung des Arbeitsweges mit Ã¶ffentlichen Verkehrsmitteln nicht zumutbar sei, seien trotz mehrfacher Nachfrage nicht dargelegt worden. Aus welchen GrÃ¼nden die KlÃ¤gerin Ã¶ffentliche Verkehrsmittel nutze und den von der Beklagten gewÃ¤hrten Zuschuss zu den BefÃ¶rderungskosten zur Erreichung des Arbeitsplatzes nicht in Anspruch genommen habe, seien nicht dargelegt worden. Die Teilnahme der KlÃ¤gerin am Leben in der Gesellschaft sei durch den TrÃ¤ger der Eingliederungshilfe gesichert, auch hier sei nicht erforderlich, dass die KlÃ¤gerin Ã¶ffentliche Verkehrsmittel nutze. Durch die Erteilung von Fahrgutscheinen kÃ¶nne die BefÃ¶rderung durch den Transportdienstleister in Anspruch genommen werden. Warum die Nutzung dieser TransportmÃ¶glichkeit nicht zumutbar sein solle, sei nicht dargelegt worden. Dass die Nutzung der Ã¶ffentlichen Verkehrsmittel zu Lasten der Gesundheit der KlÃ¤gerin geschehe, sei weder notwendig noch nachvollziehbar.

Die Beigeladene hat sich nicht geÃ¤uÃert.

Die KlÃ¤gerin hat mit Schriftsatz vom 04.08.2021, die Beklagte mit Schreiben vom 05.08.2021 und die Beigeladene mit Schriftsatz vom 24.08.2021 das EinverstÃ¤ndnis mit einer Entscheidung ohne mÃ¼ndliche Verhandlung unter Mitwirkung der ehrenamtlichen Richter erklÃ¤rt.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf die Verwaltungsakten der Beklagten und der Beigeladenen sowie die Gerichtsakten erster und zweiter Instanz Bezug genommen.

Â

EntscheidungsgrÃ¼nde

Die Berufung der KlÃ¤gerin hat keinen Erfolg.

Die Berufung, Ã¼ber die der Senat mit EinverstÃ¤ndnis der Beteiligten ohne mÃ¼ndliche Verhandlung unter Mitwirkung der ehrenamtlichen Richter gemÃ¤Ã

Â§ 124 Abs 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) entscheidet, ist zulÃ¤ssig. Sie ist gemÃ¤Ã Â§ 151 Abs 1 SGG form- und fristgerecht eingelegt worden.

Streitgegenstand des Berufungsverfahrens ist ein Anspruch auf Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben in Form der GewÃ¤hrung eines Zuschusses zur Anschaffung und zum Umbau eines behindertengerechten Kfz, den die Beklagte mit Bescheid vom 07.08.2019 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 17.09.2019 (Â§ 95 SGG) abgelehnt hat. Dieser Bescheid enthÃ¤lt zwei Regelungen: die Bewilligung eines Zuschusses zu den BefÃ¶rderungskosten fÃ¼r den Weg zur Arbeit und die Ablehnung eines Zuschusses fÃ¼r die Anschaffung und den Umbau eines Kfz. Die KlÃ¤gerin ist nur durch die Ablehnungsentscheidung beschwert; nur diese greift sie mit ihrer Klage auch an. Richtige Klageart fÃ¼r den geltend gemachten Anspruch ist in Bezug auf den Hauptantrag die mit einer (Teil-)Anfechtungsklage kombinierte Leistungsklage und hinsichtlich des hilfsweise gestellten Antrags die mit der (Teil-)Anfechtungsklage verbundene Verpflichtungsklage (Â§Â§ 54 Abs 1 und 4, 56 SGG). Im sozialgerichtlichen Verfahren handelt es sich bei der Verpflichtungsklage um einen Unterfall der Leistungsklage (Ulmer in Hennig, SGG, Â§ 54 RnÂ 123). Nicht Streitgegenstand des Verfahrens ist der Bescheid der Beklagten vom 21.05.2019, mit dem die Beklagte die Ãbernahme von BefÃ¶rderungskosten grundsÃ¤tzlich (gemeint wohl: dem Grunde nach) bewilligt hat. Dieser Bescheid wurde durch den Bescheid vom 07.08.2019 vollstÃ¤ndig ersetzt. Mit dem Bescheid vom 07.08.2019 hat die dem Beklagte den Zuschuss fÃ¼r die BefÃ¶rderungskosten insoweit prÃ¤zisiert, als nur noch die Kosten fÃ¼r den Weg zur Arbeit Ã¼bernommen werden.

Die Berufung hat im Haupt- und Hilfsantrag in der Sache keinen Erfolg. Der Bescheid der Beklagten vom 07.08.2019 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 17.09.2019 stellt sich als rechtmÃ¤Ãig dar und verletzt die KlÃ¤gerin nicht in ihren Rechten. Die KlÃ¤gerin hat gegen die Beklagte keinen Anspruch auf Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben.

Die Berufung ist allerdings nicht schon deshalb unbegrÃ¼ndet, weil die Klage unzulÃ¤ssig wÃ¤re. Das LSG muss auÃer der ZulÃ¤ssigkeit der Berufung auch die ZulÃ¤ssigkeitsvoraussetzungen des angegriffenen Urteils prÃ¼fen. Alle Sachentscheidungsvoraussetzungen der ersten Instanz mit Ausnahme der persÃ¶nlichen Prozessvoraussetzungen â BeteiligtenfÃ¤higkeit (Â§Â 70 SGG), ProzessfÃ¤higkeit (Â§Â§Â 71, 72 SGG), PostulationsfÃ¤higkeit (Â§Â 73 SGG) â werden in der Berufungsinstanz zu Voraussetzungen der BegrÃ¼ndetheit (Urteil des Senats vom 28.04.2009, L 11 KR 2930/06, juris). Die Klage ist nicht wegen Fehlens eines RechtsschutzbedÃ¼rfnisses unzulÃ¤ssig. Eine Verwaltungsentscheidung einschlieÃlich eines abgeschlossenen Widerspruchsverfahrens (Â§ 78 Satz 1 SGG) liegt vor (vgl Keller in: Meyer-Ladewig, SGG, 13. Aufl 2020, Â§ 54 Rn 39b). Bei dem Schreiben der Beklagten vom 07.08.2019 handelt es sich um einen Verwaltungsakt iSd Â§ 31 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) Ã¼ber die Ablehnung der Bewilligung der Versorgung mit einem behindertengerechten Kfz, obwohl die Beklagte nicht ausdrÃ¼cklich diese von der KlÃ¤gerin beantragte Leistung abgelehnt hat. FÃ¼r die Auslegung von behÃ¶rdlichen Mitteilungen gelten Â§Â§ 133 , 157 BÃ¼rgerliches Gesetzbuch (BGB) zur Auslegung von WillenserklÃ¤rungen

entsprechend. Dies gilt sowohl fÃ¼r die Frage, welchen Inhalt ein Verwaltungsakt hat, als auch fÃ¼r die hier relevante Frage, ob Ã¼berhaupt ein Verwaltungsakt vorliegt. MaÃgeblich ist der Sinngehalt der ErklÃ¤rung, wie ihn der EmpfÃ¤nger der ErklÃ¤rung bei verstÃ¤ndiger WÃ¼rdigung nach den UmstÃ¤nden des Einzelfalles objektiv verstehen muss. Allein aus dem Fehlen eines ausdrÃ¼cklichen VerfÃ¼gungssatzes kann nicht geschlossen werden, dass es sich nicht um einen Verwaltungsakt handelt, wenn ein fÃ¼r einen Verwaltungsakt typischer Rechtsbindungswille der BehÃ¶rde aus dem Zusammenhang geschlossen werden kann und der Regelungsgehalt hinreichend bestimmt ist. Die Ã¤uÃere Form der ErklÃ¤rung ist nicht entscheidend, wenn die kennzeichnenden Merkmale eines Verwaltungsakts vorliegen, dieser insbesondere hinreichend bestimmt in seinem Regelungsgehalt ist und der rechtliche Bindungswille deutlich in Erscheinung tritt. Zwar ergibt sich aus dem Bescheid vom 07.08.2019 nicht ausdrÃ¼cklich die Ablehnung der Versorgung mit einem behindertengerechten Kfz. Allerdings hat die Beklagte bei der Bewilligung des Zuschusses zugleich ausgefÃ¼hrt, dass ein Zuschuss zu den BefÃ¶rderungskosten wirtschaftlicher sei als die beantragte Leistung. Hieraus ergibt sich, dass die Beklagte die Versorgung mit einem behindertengerechten Kfz abgelehnt hat. Im Widerspruchsbescheid vom 17.09.2019 wird dies dann auch eindeutig mit der Formulierung â€Mit Ihrem Widerspruch begehren Sie Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben in Form der Anschaffung eines behindertengerecht ausgestatteten Kraftfahrzeuges. Ihrem Begehren kann nicht entsprochen werden.â€. Der Bescheid vom 07.08.2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 17.09.2018 ist daher ein Verwaltungsakt Ã¼ber die Ablehnung der begehrten Versorgung mit dem Kfz.

Dieser Bescheid ist rechtmÃ¤Ãig. Die Beklagte ist zustÃ¤ndiger RehabilitationstrÃ¤ger, weil der beigeladene TrÃ¤ger der Eingliederungshilfe (Â§Â 94 AbsÂ 1 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch iVm Â§Â 1 AbsÂ 1 Gesetz des Landes Baden-WÃ¼rttemberg zur AusfÃ¼hrung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch) den am 08.04.2019 eingegangenen Antrag fristgemÃ¤Ã am selben Tag weitergeleitet hat (vgl Â§ 14 Abs 1 und 2 SGB IX). Nach Â§ 14 Abs 1 Satz 1, 1. HS SGBÂ IX stellt der RehabilitationstrÃ¤ger, bei dem Leistungen zur Teilhabe beantragt sind, binnen zwei Wochen nach Eingang des Antrags bei ihm fest, ob er nach dem fÃ¼r ihn geltenden Leistungsgesetz fÃ¼r die Leistung zustÃ¤ndig ist. Wird der Antrag â€ wie hier â€ weitergeleitet, stellt der zweitangegangene RehabilitationstrÃ¤ger den Rehabilitationsbedarf unverzÃ¼glich fest (Â§ 14 Abs 2 Satz 1 SGB IX). Die in Â§ 14 Abs 1 und 2 SGB IX geregelte ZustÃ¤ndigkeit erstreckt sich dann im AuÃenverhÃ¤ltnis (behinderter Mensch/RehabilitationstrÃ¤ger) auf alle Rechtsgrundlagen, die Ã¼berhaupt in dieser Bedarfssituation fÃ¼r RehabilitationstrÃ¤ger vorgesehen sind (dazu grundlegend Bundessozialgericht 20.04.2016, B 8 SO 20/14 R, juris Rn 15). Die KlÃ¤gerin hat weder nach dem Recht der gesetzlichen Rentenversicherung (GRV; hierzu nachfolgend unter 1.) noch nach dem Recht der Eingliederungshilfe (hierzu unter 2.) noch nach dem Recht der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV; hierzu unterÂ 3.) einen Anspruch auf die geltend gemachte Leistung.

1. Die TrÃ¤ger der gesetzlichen Rentenversicherung erbringen gem Â§ 16 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) in der ab 01.01.2018 geltenden Fassung die

Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach den Â§Â§ 49 bis 54 SGB IX. Nach Â§ 49 Abs 1 SGB IX (vgl die inhaltsgleiche Regelung des Â§ 33 Abs 1 SGB IX in der bis zum 31.12.2017 geltenden Fassung) werden zur Teilhabe am Arbeitsleben die erforderlichen Leistungen erbracht, um die ErwerbsfÃ¤higkeit von Menschen mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohter Menschen entsprechend ihrer LeistungsfÃ¤higkeit zu erhalten, zu verbessern, herzustellen oder wiederherzustellen und ihre Teilhabe am Arbeitsleben mÃ¶glichst auf Dauer zu sichern. Nach Â§ 49 Abs 3 SGB IX (so auch Â§ 33 Abs 3 SGB IX aF) umfassen die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben insbesondere (1.) Hilfen zur Erhaltung oder Erlangung eines Arbeitsplatzes einschlieÃlich Leistungen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung, (2.) eine Berufsvorbereitung einschlieÃlich einer wegen der Behinderung erforderlichen Grundausbildung, (3.) die individuelle betriebliche Qualifizierung im Rahmen UnterstÃ¼tzter BeschÃ¤ftigung, (4.) die berufliche Anpassung und Weiterbildung, auch soweit die Leistungen einen zur Teilnahme erforderlichen schulischen Abschluss einschlieÃen, (5.) die berufliche Ausbildung, auch soweit die Leistungen in einem zeitlich nicht Ã¼berwiegenden Abschnitt schulisch durchgefÃ¼hrt werden, (6.) die FÃ¶rderung der Aufnahme einer selbstÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit durch die RehabilitationstrÃ¤ger nach Â§ 6 Abs 1 Nr 2 bis 5 SGB IX und (7.) sonstige Hilfen zur FÃ¶rderung der Teilhabe am Arbeitsleben, um Menschen mit Behinderungen eine angemessene und geeignete BeschÃ¤ftigung oder eine selbstÃ¤ndige TÃ¤tigkeit zu ermÃ¶glichen und zu erhalten. Bei der gewÃ¼nschten FÃ¶rderung handelt es sich um Hilfen zur Erhaltung eines Arbeitsplatzes (Â§ 49 Abs 3 Nr 1, 7 SGB IX). Diese Leistungen umfassen nach Â§ 49 Abs 8 Nr 1 SGB IX die Kraftfahrzeughilfe nach der KfzHV. Die KlÃ¤gerin begehrt konkret die in Â§ 4 KfzHV geregelte Hilfe zur Beschaffung eines Kfz einschlieÃlich der in Â§ 7 KfzHV normierten behinderungsbedingten Zusatzausstattung. Nach Â§ 13 Abs 1 Satz 1 SGB VI bestimmt der TrÃ¤ger der Rentenversicherung im Einzelfall unter Beachtung der GrundsÃ¤tze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit Art, Dauer, Umfang, Beginn und DurchfÃ¼hrung dieser Leistungen sowie die Rehabilitationseinrichtungen nach pflichtgemÃ¤Ãem Ermessen. Hierbei kommen auch Leistungen nach der KfzHV in Betracht.

Die Voraussetzungen fÃ¼r die begehrten Leistungen sind jedoch nicht erfÃ¼llt. GemÃ¤Ã Â§ 9 Abs 1 SatzÂ 1 SGB VI erbringt die Rentenversicherung ua Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, um (1.) den Auswirkungen einer Krankheit oder einer kÃ¶rperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung auf die ErwerbsfÃ¤higkeit der Versicherten entgegenzuwirken oder sie zu Ã¼berwinden und (2.) dadurch BeeintrÃ¤chtigungen der ErwerbsfÃ¤higkeit der Versicherten oder ihr vorzeitiges Ausscheiden aus dem Erwerbsleben zu verhindern oder sie mÃ¶glichst dauerhaft in das Erwerbsleben wiedereinzugliedern. Die Leistungen sind zu erbringen, wenn die persÃ¶nlichen und versicherungsrechtlichen Voraussetzungen dafÃ¼r erfÃ¼llt sind (Â§ 9 Abs 2 SGB VI). Die sich aus Â§Â 11 Abs 1 SGBÂ VI ergebenden versicherungsrechtlichen Voraussetzungen (Â§ 11 Abs 1 Nr 1 SGBÂ VI) und auch die persÃ¶nlichen Voraussetzungen des Â§ 10 Abs 1 SGB VI erfÃ¼llt die KlÃ¤gerin unstreitig. AusschlussgrÃ¼nde des Â§ 12 SGB VI bestehen nicht.

Allerdings mÃ¼ssen auch die in der KfzHV geregelten persÃ¶nlichen Voraussetzungen vorliegen. Nach Â§ 3 Abs 1 KfzHV setzen die Leistungen voraus,

dass 1. der behinderte Mensch infolge seiner Behinderung nicht nur vorÃ¼bergehend auf die Benutzung eines Kraftfahrzeugs angewiesen ist, um seinen Arbeits- oder Ausbildungsort oder den Ort einer sonstigen Leistung der beruflichen Bildung zu erreichen, und 2. der behinderte Mensch ein Kraftfahrzeug fÃ¼hren kann oder gewÃ¤hrleistet ist, dass ein Dritter das Kraftfahrzeug fÃ¼r ihn fÃ¼hrt. Diese Voraussetzungen erfÃ¼llt die KlÃ¤gerin jedoch nicht. Auch fÃ¼r den Bereich des Rentenversicherungsrechts ist jedenfalls bei Behinderten mit dem Merkzeichen â□□Gâ□□ und â□□ wie hier â□□ einer zurÃ¼ckzulegenden Wegstrecke von ca 3 bis 3,5 km nicht zu prÃ¼fen, ob sie auch ohne die Behinderung auf ein Kfz angewiesen wÃ¤ren oder ob auch andere Ursachen (etwa ungÃ¼nstige Verkehrs- oder Arbeitsplatzlage) nicht die sich aus der Behinderung ergebende Notwendigkeit verdrÃ¤ngen, ein Kfz zu benutzen (BSG 21.03.2001, B 5 RJ 8/00 R, juris Rn 19). Bei erheblich Gehbehinderten, die bis zum Arbeitsort mehr als zwei Kilometer zurÃ¼ckzulegen haben, ist lediglich im Einzelfall zu prÃ¼fen, ob sie tatsÃ¤chlich auf ein Kfz angewiesen sind, um ihren Arbeitsplatz zu erreichen. Das ist nur dann nicht der Fall, wenn es Ã¶ffentliche Verkehrsverbindungen zwischen Wohnung und Arbeitsplatz oder BefÃ¶rderungsdienste des Arbeitgebers oder sonstige TransportmÃ¶glichkeiten gibt, die trotz der Behinderung benutzt werden kÃ¶nnen (BSG 21.03.2001, B 5 RJ 8/00 R, juris Rn 19).

Die KlÃ¤gerin ist in der Lage, die Arbeitsstelle im L in S mit Ã¶ffentlichen Verkehrsmitteln zu erreichen. Die KlÃ¤gerin wohnt in der Stadt S, V. Die Entfernung zur ihrem Arbeitsplatz L in S betrÃ¤gt laut google-maps je nach gewÃ¤hlter Route als FuÃ□weg 3,4 bis 3,6 km, mit dem Kfz werden 5,3 bis 5,7 km angegeben. Es verkehren verschiedene U-Bahnlinien, die die KlÃ¤gerin nutzen kann. Der Weg zur Haltestelle â□□Mâ□□ betrÃ¤gt 350 m, von der Ankunft am B sind weitere 500 m bis zur Arbeitsstelle zurÃ¼ckzulegen. Die Fahrtzeit der U-Bahnlinie 14 betrÃ¤gt 11 Minuten, die Linie verkehrt im 10-Minuten-Takt. Die KlÃ¤gerin hat zwar geltend gemacht, die Nutzung der Ã¶ffentlichen Verkehrsmittel fÃ¼hre zu dauerhaft starken Schmerzen und kÃ¶rperlicher ErschÃ¶pfung, laut Ã¤rztlichen AusfÃ¼hrungen seien Langzeitfolgen kaum abzuschÃ¤tzen, eine derzeit nicht erforderliche PflegebedÃ¼rftigkeit kÃ¶nne eintreten. T hat in ihrer Bescheinigung vom 18.01.2021 jedoch nicht auf kÃ¶rperliche BeeintrÃ¤chtigungen hingewiesen, sondern das Angewiesensein auf ein Kfz mit einem erheblichen Aufwand auch in zeitlicher Hinsicht begrÃ¼ndet. Auch K hat in seinem Bericht vom 14.01.2021 ebenfalls nicht von kÃ¶rperlichen BeeintrÃ¤chtigungen berichtet, sondern auf die SelbstÃ¤ndigkeit hingewiesen. Dass die Nutzung von Ã¶ffentlichen Verkehrsmitteln zur PflegebedÃ¼rftigkeit fÃ¼hrt, ist reine Spekulation. Der Senat verkennt nicht, dass die Nutzung der Ã¶ffentlichen Verkehrsmittel fÃ¼r die KlÃ¤gerin mit grÃ¶Ã□eren Anstrengungen verbunden ist, als die Fahrt mit dem eigenen Kfz. Allerdings hat die KlÃ¤gerin nunmehr in Ã¼ber zwei Jahre sei dem Schadenseintritt an ihrem alten Kfz weder den Zuschuss der Beklagten noch die Fahrgutscheine der Beigeladenen in Anspruch genommen.

Da es der KlÃ¤gerin nach alledem bereits an den persÃ¶nlichen Voraussetzungen des Â§ 3 KfzHV fehlt, kommt die GewÃ¤hrung von Kraftfahrzeughilfe als Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben auch unter Annahme eines besonderen HÃ¤rtefalls oder als Darlehen nicht in Betracht, weil die insoweit einschlÃ¤gige

Rechtsgrundlage des Â§ 9 KfzHV hiervon keine Ausnahme zulÃ¤sst (vgl LSG Hessen 10.05.2017, L 4 SO 63/16, juris Rn 22).

2. Die KlÃ¤gerin hat auch keinen Anspruch auf die begehrte Kraftfahrzeughilfe als Leistung zur Sozialen Teilhabe in Form der Leistung zur MobilitÃ¤t gemÃ¤Ã Â§ 99 SGB IX iVm Â§ 102 Abs 1 Nr 4, Â§Â 113 Abs 2 Nr 7 SGB IX. Nach Â§ 99 Abs 1 SGB IX erhalten Menschen mit Behinderungen im Sinne von Â§ 2 Abs 1 Satz 1 und 2 SGB IX, die wesentlich in der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft eingeschrÃ¤nkt sind (wesentliche Behinderung) oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind, Leistungen der Eingliederungshilfe, wenn und solange nach der Besonderheit des Einzelfalles Aussicht besteht, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe nach Â§Â 90 SGB IX erfÃ¼llt werden kann. Nach Â§ 90 Abs 1 SGB IX ist Aufgabe der Eingliederungshilfe, Leistungsberechtigten eine individuelle LebensfÃ¼hrung zu ermÃ¶glichen, die der WÃ¼rde des Menschen entspricht, und die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fÃ¶rdern. Die Leistung soll sie befÃ¤higen, ihre Lebensplanung und -fÃ¼hrung mÃ¶glichst selbstbestimmt und eigenverantwortlich wahrnehmen zu kÃ¶nnen. Besondere Aufgabe der Sozialen Teilhabe ist es, die gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermÃ¶glichen oder zu erleichtern. Diese Voraussetzungen liegen bei der KlÃ¤gerin, die auf einen Rollstuhl angewiesen ist, mit einem Grad der Behinderung von 100 vor. Mit einem Kfz mit einer behindertengerechten Zusatzausstattung kann diese wie von ihr vorgetragen â und was auch unstreitig ist â ihr Leben selbstÃ¤ndig und eigenverantwortlich fÃ¼hren.

Die begehrte Ãbernahme der Kosten fÃ¼r die Anschaffung des Kfz nebst behindertengerechter Zusatzausstattung kommt auch grundsÃ¤tzlich als Leistung zur Teilhabe in Betracht. Leistungen zur Sozialen Teilhabe werden gemÃ¤Ã Â§ 113 Abs 1 SÃ¤tze 1, 2 SGB IX erbracht, um eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermÃ¶glichen oder zu erleichtern, soweit sie nicht nach den Kapiteln 3 bis 5 des SGB IX erbracht werden. Hierzu gehÃ¶rt, Leistungsberechtigte zu einer mÃ¶glichst selbstbestimmten und eigenverantwortlichen LebensfÃ¼hrung im eigenen Wohnraum sowie in ihrem Sozialraum zu befÃ¤higen oder sie hierbei zu unterstÃ¼tzen. Leistungen zur Teilhabe sind insbesondere nach Â§ 113 Abs 2 Nr 7 SGB IX Leistungen zur MobilitÃ¤t. Die Leistungen bestimmten sich nach den Â§Â§ 77 bis 84 SGB IX, sofern im Teil 2 des SGB IX nichts Abweichendes ergibt. Die Leistungen zur MobilitÃ¤t umfassen nach Â§ 83 Abs 1 SGB IX Leistungen zur BefÃ¶rderung, insbesondere durch einen BefÃ¶rderungsdienst und Leistungen fÃ¼r ein Kraftfahrzeug. Nach Â§ 83 Abs 2 SGB IX erhalten diese Leistungen Leistungsberechtigte nach Â§ 2 SGB IX, denen die Nutzung Ã¶ffentlicher Verkehrsmittel auf Grund der Art und Schwere ihrer Behinderung nicht zumutbar ist. Leistungen fÃ¼r ein Kraftfahrzeug werden nur erbracht, wenn die Leistungsberechtigten das Kraftfahrzeug fÃ¼hren kÃ¶nnen oder gewÃ¤hrleistet ist, dass ein Dritter das Kraftfahrzeug fÃ¼r sie fÃ¼hrt und Leistungen zur BefÃ¶rderung nicht zumutbar oder wirtschaftlich sind. EinschrÃ¤nkend sieht Â§ 114 SGB IX fÃ¼r Leistungen zur MobilitÃ¤t nach Â§ 113 Abs 2 Nr 7 SGB IX vor, dass Â§ 83 SGB IX mit der MaÃgabe gilt, dass 1. die Leistungsberechtigten zusÃ¤tzlich zu den in Â§Â 83 Abs 2 SGB IX genannten Voraussetzungen zur Teilhabe am Leben in der

Gemeinschaft stÃ¤ndig auf die Nutzung eines Kraftfahrzeugs angewiesen sind und 2. abweichend von Â§ 83 Abs 3 SatzÂ 2 SGB IX die Vorschriften der Â§Â§ 6 und 8 KfzHV nicht maÃgeblich sind.

Die KlÃ¤gerin ist jedoch nicht stÃ¤ndig auf die Nutzung eines Kraftfahrzeugs angewiesen. Inwieweit der behinderte Mensch auf ein Kfz angewiesen ist, beurteilt sich in erster Linie nach dem in Â§ 90 SGB IX genannten Sinn und Zweck der Eingliederungshilfe (BeckOK SozR/Kaiser, 62. Ed. 01.09.2021, SGB IX Â§ 114 Rn 2). In der BegrÃ¼ndung zum Gesetzesentwurf wurde zu der Voraussetzung der stÃ¤ndigen Angewiesenheit ausgefÃ¼hrt, dass die leistungsberechtigte Person zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft nicht nur vereinzelt oder gelegentlich auf die Nutzung eines Kfz angewiesen sein muss. Der Schwerpunkt der Versorgung mit einem Kraftfahrzeug liegt im Bereich der Teilhabe am Arbeitsleben. Damit sind andere GrÃ¼nde nicht von vornerein ausgeschlossen, mÃ¼ssen aber mindestens vergleichbar gewichtig sein (BT-Drs 18/9522, S 285 f). Im Zusammenhang mit der Frage nach einem Anspruch auf Beschaffung eines Kfz (noch nach Â§ 8 Eingliederungshilfe-Verordnung) zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft hat das Bundessozialgericht zum Angewiesensein ausgefÃ¼hrt: â€Im Hinblick auf das bei jeder EingliederungsmaÃnahme zu prÃ¼fende Merkmal der Notwendigkeit ist dies nur zu bejahen, wenn das Kfz als grundsÃ¤tzlich geeignete EingliederungsmaÃnahme unentbehrlich zum Erreichen der Eingliederungsziele ist [â¦]â€ (vgl BSG 12.12.2013, B 8 SO 18/12 R; BSG 28.08.2018, B 8 SO 9/17 R, BSGE 126, 210-217, SozR 4-3500 Â§ 18 Nr 4; siehe auch BeckOK SozR/Kaiser, 62. Ed. 01.09.2021, SGB IX Â§ 114 Rn 2).

Um die Ziele der Eingliederungshilfe zu erreichen, ist die KlÃ¤gerin nicht stÃ¤ndig auf die Nutzung eines Kraftfahrzeugs angewiesen. Die KlÃ¤gerin kann Ã¶ffentliche Verkehrsmittel zumutbar erreichen, eine U-Bahn-Haltestelle findet sich in der NÃ¤he. Der Hauptbahnhof S kann zu Weiterfahrt erreicht werden. Im Ãbrigen gelten die AusfÃ¼hrungen zu Angewiesenheit auf ein Kfz fÃ¼r den Weg zur Arbeitsstelle entsprechend. Es sind daher keine GrÃ¼nde nachgewiesen worden, warum zwingend ein Kfz erforderlich sein sollte, um Arztbesuche, Besuche von Freunden, EinkÃ¤ufe und sonstige FreizeitaktivitÃ¤ten zu absolvieren. Die angebotenen BefÃ¶rderungsgutscheine wurden nicht in Anspruch genommen. Es bestehen auch nach Ansicht des Senats keine Zweifel, dass die Nutzung eines eigenen Kraftfahrzeugs fÃ¼r die KlÃ¤gerin eine Erleichterung wÃ¤re. Dies allein genÃ¼gt aber fÃ¼r einen Anspruch auf Eingliederungshilfe nicht (vgl Verwaltungsgericht Dresden 22.01.2020, 1 K 1362/19, juris).

3. Auch nach dem Recht der gesetzlichen Krankversicherung kommt die Anschaffung eines Kfz nebst behindertengerechter Zusatzausstattung nicht in Betracht. Nach Â§ 33 Abs 1 Satz 1 FÃ¼nftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) haben Versicherte Anspruch auf Versorgung mit HÃ¶rhilfen, KÃ¶rperersatzstÃ¼cken, orthopÃ¤dischen und anderen Hilfsmitteln, die im Einzelfall erforderlich sind, um den Erfolg der Krankenbehandlung zu sichern, einer drohenden Behinderung vorzubeugen oder eine Behinderung auszugleichen, soweit die Hilfsmittel nicht als allgemeine GebrauchsgegenstÃ¤nde des tÃ¤glichen Lebens anzusehen oder nach Â§ 34 Abs 4 SGB V ausgeschlossen sind. Ein Anspruch auf Versorgung mit

Hilfsmitteln besteht nur, soweit das begehrte Hilfsmittel ausreichend, zweckmÃ¤Ãig und wirtschaftlich ist und das MaÃ des Notwendigen nicht Ã¼berschreitet; nicht entscheidend fÃ¼r den Versorgungsanspruch ist, ob das begehrte Hilfsmittel im Hilfsmittelverzeichnis nach Â§ 139 SGB V gelistet ist, denn es handelt sich bei diesem Verzeichnis nicht um eine abschlieÃende Regelung im Sinne einer Positivliste (BSG 07.10.2010, B 3 KR 5/10 R, juris RnÂ 11).

Es bedarf dabei keiner Entscheidung, ob das begehrte Kfz aufgrund der behindertengerechten Zusatzausstattung als Hilfsmittel und nicht als allgemeiner Gebrauchsgegenstand des tÃ¤glichen Lebens anzusehen ist. Der Anspruch scheidet bereits deshalb aus, weil das Kfz nicht zum Ausgleich der Behinderung nach Â§ 33 Abs 1 Satz 1 3. Alt SGB V erforderlich ist. Die mit dem Leistungsbegehren der KlÃ¤gerin verfolgten Zwecke reichen Ã¼ber die Versorgungsziele hinaus, fÃ¼r die die Krankenkassen im Bereich der MobilitÃ¤tshilfen aufzukommen haben. Leistungen zum Zweck des Behinderungsausgleichs iS von Â§Â 33 Abs 1 SatzÂ 1 3 Alt SGB V sind von der GKV im Rahmen der medizinischen Rehabilitation zu erbringen und von den Aufgabenbereichen anderer RehabilitationstrÃ¤ger und deren Eigenverantwortung abzugrenzen. Die GKV hat nicht jegliche Folgen von Behinderung in allen Lebensbereichen â etwa im Hinblick auf spezielle Sport- oder Freizeitinteressen â durch Hilfsmittel auszugleichen und der Ausgleich fÃ¼r spezielle berufliche Anforderungen fÃ¤llt in den Aufgabenbereich anderer Sozialleistungssysteme. Auch nach den Regelungen des Rechts der Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen nach dem SGB IX ist die GKV nur fÃ¼r Leistungen zur medizinischen Rehabilitation sowie fÃ¼r unterhaltssichernde und andere ergÃ¤nzende Leistungen zustÃ¤ndig (Â§Â 6 Abs 1 Nr 1, Â§Â 5 Nr 1 und 3 SGB IX), nicht aber fÃ¼r die Ã¼brigen Teilhabeleistungen nach dem SGB IX (Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und am Leben in der Gemeinschaft â Â§Â 5 Nr 2 und 4 SGB IX aF bzw Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, an Bildung und Leistungen zur sozialen Teilhabe â Â§Â 5 Nr 2, 4 und 5 SGB IX idF des Bundesteilhabegesetzes vom 23.12.2016, BGBl I 3234 â BTHG; hierzu ausfÃ¼hrlich BSG 10.09.2020, B 3 KR 15/19 R, SozR 4-2500 Â§Â 33 Nr 55, Rn. 15).

Ein Hilfsmittel zum Behinderungsausgleich ist nach stÃ¤ndiger Rechtsprechung des BSG von der Krankenkasse nur zu gewÃ¤hren, wenn es die Auswirkungen der Behinderung im gesamten tÃ¤glichen Leben beseitigt oder mindert und damit ein allgemeines GrundbedÃ¼rfnis des tÃ¤glichen Lebens betrifft. Als ein allgemeines GrundbedÃ¼rfnis des tÃ¤glichen Lebens ist in Bezug auf die MobilitÃ¤t nur die ErschlieÃung des Nahbereichs um die Wohnung eines Versicherten anerkannt, nicht aber das darÃ¼ber hinausreichende Interesse an der Erweiterung des Aktionsraums. MaÃgebend fÃ¼r den von der gesetzlichen Krankenversicherung insoweit zu gewÃ¤hrleistenden Basisausgleich ist der Bewegungsradius, den ein Nichtbehinderter Ã¼blicherweise noch zu FuÃ erreicht (BSG SozR 3-2500 Â§ 33 Nr 29, 31 und 32 sowie BSG SozR 3-1200 Â§ 33 Nr 1). Dazu haben die Krankenkassen die Versicherten so auszustatten, dass sie sich nach MÃ¶glichkeit in der eigenen Wohnung bewegen und die Wohnung verlassen kÃ¶nnen, um bei einem kurzen Spaziergang âan die frische Luft zu kommenâ oder um die â Ã¼blicherweise im Nahbereich der Wohnung liegenden â Stellen zu erreichen, an denen AlltagsgeschÃ¤fte zu erledigen sind (BSG 16.09.1999, B 3 KR 8/98 R, SozR 3-2500

Â§ 33 Nr 31 â□□ Rollstuhl-Bike II). Dagegen kÃ¶nnen die Versicherten â□□ von besonderen zusÃ¤tzlichen qualitativen Momenten abgesehen â□□ grundsÃ¤tzlich nicht beanspruchen, zB den Radius der selbststÃ¤ndigen Fortbewegung in Kombination von Auto und Rollstuhl (erheblich) zu erweitern, auch wenn im Einzelfall die Stellen der AlltagsgeschÃ¤fte nicht im Nahbereich liegen, dafÃ¼r also lÃ¤ngere Strecken zurÃ¼ckzulegen sind, die die KrÃ¤fte eines Rollstuhlfahrers mÃ¶glicherweise Ã¼bersteigen (BSG 18.05.2011, B 3 KR 10/10 R, Behindertenrecht 2012, 145 mwN â□□ Sportrollstuhl). Zur ErschlieÃung des Nahbereichs ist die KlÃ¤gerin bereits ausreichend mit einem Rollstuhl versorgt.

Da bereits die Leistungsvoraussetzungen nicht vorliegen, hat die Beklagte die begehrte Leistung zu Recht abgelehnt. Einer ErmessensausÃ¼bung bedurfte es nicht, da bereits die tatbestandlichen Voraussetzungen nicht vorliegen. Der Hilfsantrag auf Neubescheidung bleibt daher ohne Erfolg.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

Die Revision wird nicht zugelassen, da ein Grund hierfÃ¼r (Â§ 160 Abs 2 Nr 1 und 2 SGG) nicht vorliegt.

Erstellt am: 28.12.2021

Zuletzt verändert am: 23.12.2024